

Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012

**Gesetz über die Organisation der Polizei
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006²⁾
(Polizei-Organisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

5. Abschnitt

**Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei
und Leistungseinkäufe**

§ 18a

*Behörden und Dienststellen des Kantons,
mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen*

¹ Behörden und Dienststellen des Kantons sowie mit öffentlichen Auf-
gaben betraute Personen und Organisationen können mit der Polizei Verein-
barungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten
abschliessen.

² Diese erfüllen die in den Vereinbarungen definierten Leistungen.

³ Ihr Einsatz erfolgt kostendeckend.

§ 20a

Wiederkehrende Anlässe

Die Polizei verlangt von Veranstaltenden wiederkehrender Anlässe die zur
sicheren Durchführung nötigen Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrs- sowie
besondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Kosten solcher Mass-
nahmen tragen die Veranstaltenden.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der
Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist
oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Pu-
blikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 29, 33 (BGS 512.2)

³⁾ In-Kraft-Treten am